

Geschäftsordnung der medizinischen Ethikkommission an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Anlage 2 – Gebühren und Aufwandsentschädigungen

Gebühren für Studien nach CTR

Angewendet wird die Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KPBV) in der aktuellen Fassung.

Gebühren für Studien nach MDR

Monozentrische bzw. multizentrische Studien	Initialer Antrag	3.500,00 EUR
	Jede weitere Prüfstelle	200,00 EUR
	Amendment	600,00 EUR
	Nachmeldung oder Änderung einer Prüfstelle	200,00 EUR
Mitberatung bzw. Beratung bei bereits vorhandenem Votum	Initialer Antrag	800,00 EUR
	Amendment	200,00 EUR
	Änderung der Prüfstelle	200,00 EUR
Sonstiges		100,00 EUR

Aufwandsentschädigungen für Studien nach Deklaration von Helsinki bzw. § 15 Musterberufsordnung der Ärzte (Studien außerhalb §§ 40 ff AMG bzw. §§ 62, 74, 82 MDR)

Variante A	Initialer Antrag	1000,00 EUR
	Mindestbetrag	250,00 EUR
	Amendment	200,00 EUR
	Mindestbetrag	100,00 EUR
Variante B – E	Initialer Antrag	200,00 EUR
	Mindestbetrag	50,00 EUR
	Amendment	100,00 EUR
	Mindestbetrag	50,00 EUR

„Eine Studie - ein Votum“ als erstbewertende Ethikkommission	Initialer Antrag	1000,00 EUR
	Mindestbetrag	250,00 EUR
	Amendment Antrag	200,00 EUR
	Mindestbetrag	100,00 EUR
„Eine Studie - ein Votum“ als lokale Ethikkommission	Anzeige	100,00 EUR
	Mindestbetrag	50,00 EUR
	Amendment / Anzeige	50,00 EUR
Kurzantrag		50,00 EUR
Sonstige Kenntnissnahmen		50,00 EUR

Voten nach § 36 Strahlenschutzgesetz

Angewendet werden die aktuellen Empfehlungen des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen.

Allgemein

Die Gebühren und Aufwandsentschädigungen können bei begründetem Antrag reduziert werden.

Gültigkeit

Die Anlage 2 Gebührenordnung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.